GEMEINDE SCHALLSTADT

SATZUNGEN

über

a) den Bebauungsplan „Weiermatten"

b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Weiermatten"

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat am 18.12.2018

a) den Bebauungsplan „Weiermatten"

b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Weiermatten"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

a) den Bebauungsplan „Weiermatten"

b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Weiermatten"

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 18.12.2018).

Durch den Bebauungsplan „Weiermatten" wird ein Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans „Ob der Hohlen, Hinterm Ziel", in Kraft getreten am 05. März 1976 in der Fassung der letzten Änderung und ein Teilbereich des bestehenden Teilbebauungsplans für die Gewanne „Böttche, Steingärten, Auf dem Feldele, Brandhof, Oberdorf, Auf der Breite" in Kraft getreten am 05. März 1962 in der Fassung der letzten Änderung überlagert.

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus

a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil, M 1:1.000 in der Fassung vom 18.12.2018

b) dem textlichen Teil - Bebauungsvorschriften - in der Fassung vom 18.12.2018

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus

a) dem gemeinsamen zeichnerischem Teil, M 1:1.000 in der Fassung vom 18.12.2018

b) dem textlichen Teil - örtliche Bauvorschriften - in der Fassung vom 18.12.2018

3. Beigefügt sind

a) die Begründung mit Umweltbeitrag in der Fassung vom 18.12.2018

b) Dokumentation naturschutzrechtliche Belange, Büro faktorgrün in Freiburg vom 08.02.2017

c) die schalltechnische Untersuchung, Büro Heine & Jud in Stuttgart vom 16.10.2018

d) der geotechnische Bericht, Ingenieurgruppe Geotechnik in Kirchzarten vom 09.11.2016

e) der orientierenden abfalltechnischen Untersuchung, solum Büro für Boden und Geologie vom 10.08.2011

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Weiermatten" treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Durch den Bebauungsplan „Weiermatten" wird ein Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans „Ob der Hohlen, Hinterm Ziel" in Kraft getreten am 05. März 1976 in der Fassung der letzten Änderung und ein Teilbereich des Teilbebauungsplans für die Gewanne „Böttche, Steingärten, Auf dem Feldele, Brandhof, Oberdorf, Auf der Breite" in Kraft getreten am 05. März 1962 in der Fassung der letzten Änderung überlagert.

Gemeinde Schallstadt, den 19. Dez. 2018

Der Bürgermeister
Jörg Czybulka

GEMEINDE SCHALLSTADT

Gemeinde Schallstadt
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Weiermatten“
Ausfertigung

Fassung: Satzung

§ 10 (1) BauGB

Aufgrund von § 18 der Gemeindeordnung wird bestätigt, dass bei der Behandlung des Bebauungsplanes „Weiermatten“ keine Mitglieder des Gemeinderates Schallstadt beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringt.

Schallstadt, 19. Dezember 2018

Jörg Czybulka
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der

a) Bebauungsplan „Weiermatten“ und
b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Weiermatten“

in der Fassung vom 18. Dezember 2018 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schallstadt am 18. Dezember 2018 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Schallstadt, 19. Dezember 2018

Jörg Czybulka
Bürgermeister

Der Bebauungsplan „Weiermatten“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Weiermatten“ wurden im Mitteilungsblatt Nr. 01/02/2019 der Gemeinde Schallstadt am 11. Januar 2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Schallstadt, 14. Januar 2019

Jörg Czybulka
Bürgermeister